

Selbstorganisation sozialer Systeme und Prozeduralisierung des Rechts

Von der Schrankenziehung zur Steuerung von Beziehungsnetzen

I. Vorbemerkung

Im folgenden soll versucht werden, eine allgemeine Rechtstheorie der Staatsaufgaben unter Bedingungen gesellschaftlicher Komplexität zu skizzieren. Für diesen Zweck wird zunächst die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Individuum in Gesellschaftsvertragsmodellen untersucht (II, III). Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei die Bedeutung des Staates als Rechtssubjekt im Kontext der Autonomisierung der Gesellschaft (IV). Die Konstruktion eines neuen Modells soll hier zunächst auf die wachsende Bedeutung von Selbstreferenz und Selbstbeschreibung der Gesellschaft für ein Steuerungskonzept eingestellt werden (V, VI). Im Anschluß daran wird ein Ansatz zu einer möglichen Rekonstruktion des Verhältnisses von Rechtssubjekt, Gesellschaft und Staat unter Ungewißheitsbedingungen vorgestellt (VII), der dann für die Bestimmung von Markt und Organisation sowie der Staatsaufgaben mit einer Konzeption prozeduraler Rationalität ausdifferenziert werden soll (VIII).

II. Rechtssubjektivität als Projekt der Rechtsordnung - ein ideengeschichtlicher Rekurs

Wie voraussetzungsvoll der moderne Begriff der Rechtssubjektivität ist, läßt sich in der neueren rechtsdogmatischen Literatur zu den Grundrechten, die durch die Plausibilität praktischer Funktionszusammenhänge abgestützt sind, kaum mehr erkennen. (Selbst-)Beobachtung beruht aber immer auf dem Operieren mit Unterscheidungen auf einem Hintergrund (Brown 1969), und das heißt, daß der "Unterscheidungsbereich" (Luhmann 1984: 359) auch anders möglich ist. "Subjekt" der Beobachtung und Beobachtung implizieren einander wechselseitig (Castoriadis 1986: 122), und das Subjekt ist nur "mittels der gesellschaftlichen, geschichtlichen Schöpfung und Stiftung einer Sprache und einer öffentlichen Welt"

möglich. Die jeweilige Kultur einer Gesellschaft leistet gerade die "Instituierung von Schemata und Gestalten, die eine partizipierbare Vorstellung ermöglichen" (Castoriadis 1986: 130) und dadurch erst die Unterscheidung des Individuums von der Gesellschaft erlauben.

Mit der Entstehung der Selbstbeobachtung der Gesellschaft als "Gesellschaft der Individuen" entsteht die Paradoxie der Selbstreferenz, da Individuen und Gesellschaft nicht aufeinander zurückgeführt werden können (Luhmann 1984: 367), und damit wird zugleich die Gesellschaft für sich selbst zum Problem (Touraine 1979: 407), da sie nicht mehr als durch einen fremden Willen (den Willen Gottes) oder ein Gesetz der Natur geordnet erscheint (Gauchet 1979: 454). Das Subjekt im modernen Sinne hat sich auf eine zirkuläre Weise in die Funktion der Selbstbeobachtung/Selbstbeschreibung der Gesellschaft als System verwandelt, während die Gesellschaft als Objekt dasselbe System als Gegenstand der Beobachtung/Beschreibung ist (Vidali 1988: 91). Beobachter und Beobachtetes sind impliziert in einen Zirkel des Operierens mit Unterscheidungen durch (Selbst-) Beobachtung, in dem es keine Korrespondenz zwischen subjektiver Beschreibung und objektiv "abgebildeter" Realität mehr geben kann.

Dies soll zunächst historisch am Prozeß der (Selbst-)Beschreibung der Entstehung der Rechtssubjektivität in den zwei Varianten der Vertragstheorien bei Hobbes und Rousseau demonstriert werden, bevor daraus eine allgemeine Überlegung zum Operieren mit Selbstreferenz im gegenwärtigen Rechtssystem abgeleitet wird. Für die hier entwickelte Konzeption ist an Hobbes' Konstruktion der Souveränität des Monarchen als Subjekt der Souveränität besonders bedeutsam ein darin enthaltenes fiktives Moment der Selbstkonstruktion der Menschen als Subjekte: Die Menschen entscheiden danach, so zu tun, "als ob" ihre Person vom Körper getrennt wäre (vgl. zum Körper des Königs im Mittelalter Kantorowicz 1957) und dieser nur als deren natürlicher Träger fungierte, während die Persönlichkeit selbst auf den Monarchen übertragen wird. Dadurch entsteht erst eine künstliche Person, die der eigentliche Träger der Rechtspersönlichkeit ist, und zwar auch und gerade der Rechtspersönlichkeit der natürlichen Personen. Diese Annahme kann an die mittelalterliche Vorstellung von den zwei Körpern des Königs, eine Frühform der Trennung von "Amtswalter" und "Amt" anknüpfen. Durch die Übertragung der "natürlichen" Freiheit des Menschen als Individuum (der nicht mehr einer natürlichen Ordnung unterworfen wird) auf den Monarchen werden also auch die Individuen neu konstruiert. Hobbes hat nicht nur die Vorstellung einer Machtkonzentration im Monarchen, sondern er sieht im Gesellschaftsvertrag die Schaffung einer qualitativ neuen künstlichen, eben nicht mehr natürlichen Ordnung, in der die Gesamtheit der Individuen und Sachen verdoppelt

wird um eine zweite Welt der Namen (für die Sachen) und der Rechtspersönlichkeit (für die Individuen) (Tinland 1988: 129, 236), die anderen Gesetzen unterworfen ist als dem Gesetz der natürlichen Kausalität.

Die Tatsache, daß Hobbes den Gegenstand des Vertrages selbst auf eine Konvention zum Gebrauch der Sprache über die Sachen erstreckt, läßt das Moment der Selbstkonstruktion der Gesellschaft und damit die Paradoxie dieser Vertragstheorie erkennen: "Gegenstand" des Vertrages ist nicht nur die Konstitution des Monarchen als einer Kollektivperson, die mit Souveränität ausgestattet ist, sondern zugleich die Selbsttransformation der Individuen! So wie die Menschen die Worte (Namen) finden, die neue, nicht von der Kausalität der zwischen den Sachen wirkenden Kräfte abhängige Relationierungen ermöglichen, so erzeugen sie für sich selbst eine Distanzierung gegenüber ihren eigenen Wünschen und der Unmittelbarkeit ihrer Handlungskontakte zur Welt. Die Person und ihre Fähigkeit zur rechtlichen Bindung im wirtschaftlichen Verkehr ist vermittelt über die künstliche Ordnung des Rechts und die Vertrauenswürdigkeit der vertraglichen Erklärungen, die der Mensch als Repräsentant der Subjektivität schlechthin diesen Beziehungen als Rechtsbeziehungen zwischen Rechtssubjekten verleiht (Tinland 1988: 134; Zarka 1988). Repräsentation in diesem Sinne ist nicht nur eine Legitimationsformel für politische Herrschaft, sondern sie konstituiert erst die Subjektivität der natürlichen Individuen als artifizielle Rechtssubjektivität.

Auch in der späteren demokratischen Variante bei Rousseau ist der Status des Individuums als Rechtsperson im Einklang mit aufklärerischen Positionen etwa Kants (Tinland 1988: 189) vermittelt über das Gesetz, das nicht nur als demokratisch legitimiert hinzunehmen ist, sondern dessen Anerkennung im Willen des Individuums erst die Unterwerfung unter die Leidenschaften der natürlichen Menschen aufhebt und geradezu eine befreiende Wirkung gegenüber den schwankenden Präferenzen/Vorurteilen der Individuen erzeugt. Diese Internalisierung des Gesetzes, das als Ausdruck einer (horizontalen) Kohärenz zwischen den Individuen deshalb gelten kann, weil es alle Bürger betrifft, stiftet zugleich eine vertikale Kohärenz innerhalb der Vielheit der Willenszustände des in der Zeit und mit den Situationen sich ändernden Individuums (Pizzorno 1987). In einer philosophischen Terminologie heißt es bei Kant, der Wille fordere von sich, Subjekt zu sein (Hamacher 1983: 254). Die Paradoxie des Rechtssubjekts, das sich wie die moralische Person von der empirischen unterscheidet, besteht darin, daß das Subjekt im "Gesetz des Willens" als der Anweisung, sich selbst zu entsprechen, in ein "Korrespondenzverhältnis mit sich selbst überein" kommt. "Der gesetzesfähige Wille, derjenige, der sich als Sprache artikulierend Versprechen geben kann, ist

ein Wille, der nicht will, sondern Auseinanderlegung, sein Versprechen, sein Gesetz und darin sein Nicht-Wollen will" (Hamacher 1983: 273).

Diesen "willig-zwiespältigen" Charakter des Willens hat Nietzsche später mit der Hypostasierung des "Willens zur Macht" gegen die "nomothetische Fiktion" radikal um das in der Aufklärung noch vorausgesetzte Moment der ästhetischen, unmittelbaren Übereinstimmung der Individuen (Synthesis), die vor aller rationalen Gesetzgebung besteht, verkürzt (Schürmann 1984: 382). Umgekehrt hat in der Gegenwart etwa Habermas den Rückgriff auf dieses Allgemeine einer Synthesis der Menschen durch den kontrafaktischen Vorgriff auf die Vorstellung einer künftigen schrankenlosen Kommunikationsgemeinschaft abgelöst (vgl. Habermas 1981) und damit die Aufhebung der Differenz von geschichtlich wechselnden Gestalten der Verallgemeinerung und Individuierung in die Zukunft verwiesen.

III. Die Anerkennung des Subjekts im Spiegel der anderen

In der frühbürgerlichen ökonomischen Theorie wird dieses Verhältnis von Individuierung und Verallgemeinerung im Postulat der Verschränkung von Intra- und Intersubjektivität der Sinnbildung zum Ausdruck gebracht: Das Recht hat auch den Charakter eines von den Individuen zu verinnerlichenden Entwurfs der Vermittlung zwischen den verallgemeinerungsfähigen Bedürfnissen einer Vielzahl von Individuen (Costa 1974: 212, 236). Der Sinn unseres gesellschaftlichen Handelns erschließt sich danach nur durch die vermittelnde Wahrnehmung im "Spiegel der anderen", dem "man within" (A. Smith) als des für Verallgemeinerung offenen alter ego der Individuen.

In diesem Spiegel der anderen werden letztlich Präferenzen dauerhaft gebündelt und verinnerlicht (Denis 1988: 14). Auf dieser Grundlage, die die allgemeine Vergleichbarkeit und Austauschbarkeit der Sachen als Waren in ein Entsprechungsverhältnis zur verallgemeinernden Präferenzordnung "der anderen" bringt, entwickelt sich im Verhältnis von Angebot und Nachfrage ein Wettbewerb, der spontan zum Gleichgewicht führen soll (Denis 1988: 14).

Auch in dieser ökonomischen Lesart des Verhältnisses von Subjekt und (Wirtschafts-)Gesellschaft taucht die Paradoxie der Selbstreferenz auf, nämlich die zirkulär-rekursive Verschleifung (Hofstadter 1985: 760) einer Objekt-Ebene mit einer Meta-Ebene, der Hierarchie von Teil und Ganzem (Orléan 1985: 150). Die Meta-Ebene ist bestimmt als Ausdrucksform der Warengesellschaft als Ganzheit, die dem einzelnen Individuum als Einheit gegenübertritt und auf der Operationsregeln und Präferenzordnungen für die Entscheidungen der Individuen ge-

setzt werden (Orléan 1985: 150). Die Objekt-Ebene dient der Ermöglichung von Schwankungen der Knappheitsrelationen. Die Verschleifung wird durch das Geld erwirkt, das einerseits die Vergleichbarkeit der Waren erst herstellt (Meta-Ebene) und zum anderen das einzelne Austauschverhältnis durch die Möglichkeit des Ausdrucks einer Beziehung im Preis ermöglicht (Luhmann 1988: 17-18, 110-111; Orléan 1985: 143). "Geld ist instituierte Selbstreferenz" (Luhmann 1988: 16; vgl. auch Baecker 1988: 52, 98-99). Geld hat keinen "Eigenwert", es erschöpft seinen Sinn in der Verweisung auf das System, das die Geldverwendung ermöglicht und konditioniert" (Luhmann 1988: 16). Diese Funktion des Geldes läuft darauf hinaus, den auf dem Markt auftretenden Akteuren eine Selbstbeschreibung der Marktgesellschaft als verselbständigter Ganzheit zu verschaffen (Orléan 1985: 138, 1986: 268), die aber ihrerseits nur in Grenzen der Verfügung unterliegt: Das Geld institutionalisiert auf dieser Meta-Ebene sozusagen das Selbstvertrauen der Marktgesellschaft in ihre eigene Stabilität. Wenn dieses Vertrauen erschüttert ist, entsteht Inflation, die bis zur Aufhebung der Geld- und damit der Warenwirtschaft führen kann. Aber der Prozeß der Stabilisierung des (Selbst-)Vertrauens kann entgegen der traditionellen ökonomischen Theorie nicht durch einen markt-internen Mechanismus, also auf der Objekt-Ebene erfolgen; er vollzieht sich vielmehr auf der Meta-Ebene unter der Form der Normalisierung der Erwartungen der privaten Akteure (Orléan 1986: 262), die über die Netzwerke der "lokalen" Operationen generiert werden und sich über emergente "Attraktoren" durch Nachahmung verstärken.

Dies ist ein Moment der selbstreferentiellen Verschleifung von Objekt- und Meta-Ebene insofern, als die Bildung von Attraktoren für die Stabilisierung von Erwartungen zwar nicht unabhängig von den Marktakteuren erfolgt, aber grundsätzlich nicht der bewußten Verfügung unterliegt, sondern als nicht-intendiertes *emergentes* Kollektivphänomen durch Selbstorganisationsprozesse erzeugt wird. Das plötzliche Auftreten von sich selbst erfüllenden Prognosen in Zeiten großer Inflationsangst wirft ein Schlaglicht auf das Phänomen der emergenten Erwartungsbildung: Individuen, die ihre Präferenz dahin geändert haben, daß sie es vorziehen, ihr Geld von der Bank abzuheben, können gerade dadurch die Realisierung ihrer Präferenz zunichte machen, wenn die Akkumulation solcher Entscheidungen eine Panik erzeugt und die Bank in Konkurs getrieben wird. Das Phänomen solcher Attraktorenbildung, die das Ensemble der ökonomischen Entscheidungsregeln in Frage stellt oder verändert, existiert auch in ruhigen Zeiten, wenn auch in weniger sichtbarer Form.

In einem Zwischenschritt läßt sich aus den bisherigen Ausführungen folgendes ableiten: In der Zeit der Entstehung der vertragstheoretischen Konstruktion des

bürgerlichen Rechtsdenkens läßt sich ein paradoxes Phänomen der Selbstreferenz beobachten, das in der Theorie selbst nicht ausgearbeitet worden ist. Der zwischen den Individuen (hypothetisch) geschlossene Vertrag begründet nicht nur den Staat als Einheit, sondern unterzieht dadurch zugleich die Vertragspartner einer grundlegenden Selbstmodifikation, ein Phänomen, das nicht selbst Gegenstand eines Vertrags sein kann. Es handelt sich vielmehr um ein emergentes, auf eine nicht-intendierte Veränderung zurückzuführendes Phänomen der Selbstorganisation durch Bildung von institutionellen Regeln, die zugleich ihre eigenen Meta-Regeln generieren (Steiner 1987: 199): Die Individuen als natürliche Subjekte "erzeugen" den Monarchen als Rechtssubjekt und dadurch vermittelt sich selbst als Rechtssubjekte. Das Dazwischenschalten (Fremdreferenz) des Monarchen sozusagen in einer "juristischen Sekunde" läßt die Paradoxie der Selbstreferenz der natürlichen Subjekte auf sich selbst als Rechtssubjekte logisch akzeptabel erscheinen - angesichts eines sonst für die klassische Theorie problematischen Zusammenfallens von Objekt- und Meta-Ebene. Für den hier zu diskutierenden Zusammenhang ist vor allem wichtig, daß es ein kollektiver emergenter Effekt zwischen den Individuen ist, der den Monarchen (Staat) als Rechtssubjekt erzeugt und die natürlichen Individuen in Rechtssubjekte umschafft. Der Monarch als Rechtssubjekt ermöglicht die Emanzipation der Rechtsbeziehungen von den Besonderheiten der Situationen und Eigenarten der natürlichen Individuen durch das Dazwischentreten des artifiziellen Gesetzes, das Verlässlichkeit und Verallgemeinerbarkeit erzeugt. Die Individuen werden also nicht einfach als Subjekte "(an-)erkannt", sondern durch einen kollektiven Akt konstituiert. Der Monarch verkörpert (Fremdreferenz) im Grunde nur die Notwendigkeit einer kollektiven Meta-Ebene, auf der "mit einem Schlag" (Emergenz) Rechtsvertrauen zwischen den Subjekten geschaffen wird, ein Vorgang, der von einzelnen oder gemeinsamen Erklärungen der Individuen (solange zwischen ihnen kein Vertrauen besteht) nicht initiiert werden könnte. Der Monarch ist - modern gesprochen - das Produkt einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.

IV. Der Staat als Rechtsperson und die Autonomie der Gesellschaft

Die historische Beobachtung des Moments der Selbstreferenz/Selbstkonstruktion im Prozeß der Entstehung des modernen Subjektbegriffs und der kollektiven Institutionen, die Vertrauen in abstrakte, von persönlicher Unmittelbarkeit, von Zeit und Ort unabhängige Rechtsbeziehungen ermöglichen, bestätigt zugleich die prinzipielle Zweckmäßigkeit der Trennung von personalen (Bewußtseins-) und

sozialen (Kommunikations-)Systemen in Luhmanns Lesart der Systemtheorie: Danach sind Personen an Gesellschaft als Zusammenhang von Kommunikationen nur in der Form "semantischer Repräsentationen" beteiligt (Markowitz 1988: 4; Luhmann 1984: 429-430). Aber der weitere Vorschlag Luhmanns, den Staat als Selbstbeschreibung des politischen Systems zu thematisieren, die diesem durch re-entry der Differenz von System und Umwelt in das ausdifferenzierte System "Politik" das Operieren mit einem die Selbstreferenz unterbrechenden, "deparadoxifizierenden" Referenzrahmen erlaubt, erscheint jedenfalls historisch nicht plausibel: Luhmann bezeichnet das Verständnis des Staats als kollektiver Person, die Partizipation und Gehorsam von den individuellen Personen verlange, als einen europäischen Mythos (Luhmann 1985: 184). Aber die Reduktion des Staates auf eine Selbstbeschreibung des politischen Systems, das seinerseits auf die Funktion der Erzeugung kollektiv-bindender Entscheidungen beschränkt wird, wird dem historisch engen Zusammenhang zwischen der Selbstbeschreibung sowohl der Person als auch der Kollektivordnung als Rechtssubjekt nicht gerecht.

Die Autonomie der Gesellschaft, ihre Ablösung von externen Gesetzmäßigkeiten (der Natur) kann nicht in einem internen Gesetz (des Gemeinwillens) begründet werden (Gauchet 1985: 290). Sie entsteht aus der Internalisierung - oder in Luhmanns Terminologie: dem re-entry - der Trennung der Gesellschaft von dem ihr Anderen (dem externen Gesetz) (vgl. dazu auch Dupuy 1986); diese Trennung wird als externe vollzogen und zugleich als interne, nämlich als Unterscheidung von Gesellschaft und *Staat*, wieder eingeführt. Aber das Operieren mit dieser Unterscheidung ist nicht nur Ausgangspunkt der Selbstbeschreibung des Staates, sondern umgekehrt auch der Selbstbeschreibung der Individuen, deren (ökonomischer) Zusammenhang nicht einfach in der Autonomie eines Funktionskomplexes "Wirtschaft" aufgehen kann: Die Staatsperson dient der Aneignung des Zusammenhangs der Individuen, wie er sich an ihnen selbst niederschlägt, nämlich in der Vereinheitlichung der Erwartungen an die anderen in der Rechtsperson, die Selbst- und Fremdvertrauen ermöglicht. Der Staat als Rechtsperson repräsentiert dieses Verhältnis der Personen zu dem "Zwischenreich" der anderen in der Identität der Selbstbeschreibung als Rechtssubjekt unter anderen Rechtssubjekten.

Damit ist - dies ist eine Essenz der Autonomie der Gesellschaft - zugleich die Möglichkeit der Emergenz neuer kollektiver Effekte aufgrund der damit freigesetzten Komplexität der Interaktionszusammenhänge zwischen den Individuen und dann zwischen Staat und der Gesellschaft der Individuen geschaffen (Dupuy 1986). Denn mit der Freisetzung der Individuen ist zugleich die Entdeckung des gesellschaftlichen Zusammenhangs der Individuen als unabhängig von einem

(fremden) Willen verbunden (Gauchet 1979: 463). Dies schlägt sich etwa darin nieder, daß mit dem über die Rechtspersönlichkeit gestifteten Vertrauen ein komplexeres großräumiges Wirtschaftssystem geschaffen wird, das seine eigenen Gesetzmäßigkeiten generiert. Damit wird die Bedeutung der über den Staat symbolisch vermittelten einheitlichen Rechtspersönlichkeit abgeschwächt (Gauchet 1979: 463). Dies gilt auch für die Repräsentation der Einheit der Gesellschaft durch den Staat selbst. Dieser verwandelt sich immer mehr vom Garanten der Einheit der Gesellschaft in ein an den konkreten, von der Ökonomie geschaffenen Problemen operierendes Funktionssystem (Gauchet 1979: 463).

Die Umwertung der Leidenschaften und Interessen in der späteren, vor allem ökonomischen Theorie basiert auf der Annahme eines der prinzipiellen Selbststabilisierung fähigen Gleichgewichtsmechanismus, der das "Ausschlagen" der Leidenschaften und Egoismen in verschiedene Richtungen als letztlich um einen Ruhepunkt des Durchschnitts abgepufferte Kette von Fluktuationen betrachtet. Damit geht eine erste Anerkennung der Selbstorganisationsfähigkeit einer von moralisch oder rechtlich verallgemeinerten Anforderungen entlasteten Wirtschaft einher. Diese Selbststabilisierung des Vertrauens scheint sich später immer mehr über Ausgleich und Durchschnittsbildung statt über die Anerkennung des Monarchen als einheitsstiftendes Subjekt zu vollziehen (Hirschman 1984: 44, 57, 61). Eine auf Recht und Staat bezogene Variante der Abschwächung der Ordnungsbildung durch die Rechtssubjektivität ist in der rationalistischen Maschinenmetaphorik zu sehen (Smid 1988: 325; Stollberg-Rilinger 1987).

V. Individuum, Markt und Ordnungsbildung

Die liberale Staatstheorie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat diese Entwicklung zur Selbststabilisierung der Wirtschaft in einem linearen Gleichgewicht mit der dogmatischen Konstruktion des Eingriffsabwehrrechts der Individuen zu einem vorläufigen Abschluß gebracht: Die "natürliche" Handlungsfreiheit, der gegenüber sich die staatlichen Gesetze als "Schränken" darstellen, ist einem quasinaturgesetzlichen Charakter der Entwicklung der gesellschaftlichen Beziehungen zu verdanken, an dem der Gesetzeswille des Staatssubjekts seine immanenten Grenzen findet (Laband 1911: V). Diese Variante der "natürlichen" Handlungsfreiheit hat also einen gänzlich anderen Charakter als die den Vertragstheorien vorausgesetzte Freiheit des Individuums in der Natur, die mangels einer externen Bildung erst in eine rechtlich konstituierte Freiheit in der Gesellschaft zu transformieren ist (Tinland 1988: 129, 134).

Für den weiteren Gang der Untersuchung ist es wichtig festzuhalten, daß das Konzept des Rechtssubjekts immer von einer Gesellschaftskonzeption abhängig und deshalb auch das Verhältnis der Trennung von Staat und Gesellschaft (der Individuen) kein Verhältnis der Gleichgültigkeit war. Diese Konzeption war seit dem 19. Jahrhundert offen oder versteckt mit Annahmen über bestimmte, nach Newtons Weltbild oder nach Darwins Lehre konstruierten Gesetzmäßigkeiten verbunden. Aber letztlich konnte damit kein neuer exogener Fixpunkt der Gesellschafts- und Rechtsentwicklung gefunden werden; es bleibt eine endogene paradoxe Form der Selbstbeschreibung der Gesellschaft, in der die Gesellschaft als kollektiver Effekt den Individuen als Produkt von Gesetzmäßigkeiten *entgegentritt*, obgleich sie zugleich deren Bestandteile sind (Dupuy 1986). Die Gesellschaft bedient sich naturwissenschaftlicher Bilder, um das Vertrauen in ihre Selbstreproduktionsfähigkeit und Beständigkeit zu erhalten (Morin 1986: 50, 106). Carl Schmitts Freund-Feind-Unterscheidung (Schmitt 1932) als Grundmetapher des Politischen ist vielleicht als der letzte Versuch zu interpretieren, die Konstitution des Rechtssubjekts durch das Rechtssubjekt Staat als Grundlage der Einheit einer sich selbst zum Problem gewordenen Gesellschaft zu beschwören. Es ist kein Zufall, daß dies nur noch in der Form der Ausschließung des Anderen (als Feind) möglich war, während die Souveränität des Machthabers durch die Heterogenität ihres Substrats, die "Situation", desavouiert wird: Diese entzieht sich infolge der Variabilität ihres themen- und zielbestimmten, zeit- und ortsunabhängigen Charakters als Ausschnitt aus einem Netzwerk von Verweisungszusammenhängen gerade der souveränen Verfügung.

Diese kurze Reminiszenz zum Eingriffsabwehrdenken öffnet den Blick dafür, daß eine adäquate Bestimmung des Verhältnisses von Freiheit und Ordnung zunächst eine Überlegung zur Funktion des Marktes selbst als einer kollektiven Institution voraussetzt. Eine moderne Form der Rekonstruktion dieses Zusammenhangs von Gesellschaft und Individuum ist in Hayeks Variante des methodologischen Individualismus zu sehen. Diese Theorie geht nicht mehr von einem fixen Bestand von Präferenzen aus, auf dessen Grundlage sich eine Vielfalt von Austauschprozessen entwickelt. Er setzt auf einer höheren Abstraktionsebene an: Die Entscheidungsfreiheit der (Wirtschafts-)Subjekte ist danach darin begründet, daß die Kenntnis aller möglichen besonderen Umstände, Interessen, Wünsche, Produktionsmöglichkeiten etc. über eine Vielzahl von Individuen verstreut ist (Hayek 1973: 14, 21-22) und daß nur die Preise ein Verfahren gewährleisten, über das so viele Informationen in kondensierter Form den Wirtschaftssubjekten zur Verfügung gestellt werden, wie sie brauchen, um ihre Entscheidung auf die Ordnung des Systems abzustimmen. Diese Kenntnis in anderer Form zu vermitteln,

wäre geradezu unmöglich. Das "Entdeckungsverfahren" Markt gewährleistet die Anpassung an die Bedingungen einer sich rasch wandelnden Welt durch den Mechanismus der "spontanen Ordnungsbildung" (Hayek 1973: 14, 21-22). Hier tritt ein selbstreferentieller Mechanismus auf, denn die Regel des Entdeckungsverfahrens verdankt sich der Anwendung des Entdeckungsverfahrens auf sich selbst: Die Erfahrung, von der wir bei unseren Handlungen ausgehen, lagert sich, ohne daß wir dies wissen, in den Schemata ab, von denen wir uns bei unseren Entdeckungen leiten lassen (Hayek 1973: 14, 21-22). Die Erfahrung wird damit Gegenstand und Kriterium ihrer eigenen Beurteilung (Dupuy 1986). Von den Konzeptionen des 19. Jahrhunderts unterscheidet sich diese Theorie aber deutlich dadurch, daß sie nicht mehr von einem stabilen linearen Gleichgewichtsmodell ausgeht, sondern in größerem Umfang mit der Selbstmodifikation der Gesellschaft rechnet.

Die erfahrungsorientierte Entwicklung in dem oben angedeuteten neuen, von der Konstitution der Rechtssubjektivität abgelösten Sinn hat auch die Entwicklung der Konzeption der Staatsaufgaben maßgeblich bestimmt. Der Staat des 20. Jahrhunderts versucht, die Rahmenbedingungen des autonomen Wirtschaftssystems zu erhalten (durch Geld- und Steuerpolitik, Investitionen, Lohnpolitik etc.) und die Gruppen als organisierte Mitproduzenten von Erfahrungen - teils grundrechtlich, teils politisch abgesichert - in diesen Prozeß einzubauen. Das Ziel der Gleichgewichtserhaltung bleibt aber merkwürdig diffus: Während das Verhalten der Wirtschaftssubjekte von der Anpassung an die auf dem Markt erzeugten kollektiven Effekte geprägt ist, ist die Politik des Staates bestimmt von dem Ziel einer Kompensation von Defiziten der - modellhaft vorausgesetzten - Selbststabilisierungsfähigkeit des Wirtschaftssystems. Aus der Unklarheit der Beschreibung des Wirtschaftssystems ergibt sich die Gefahr einer folgenreichen Selbsterzeugung von Problemen des interventionistischen Sozialstaats (Luhmann 1985: 190): Er bearbeitet immer mehr Folgen der Marktentwicklung, ohne über eine adäquate Beschreibung seiner selbst bzw. der Wirtschaft zu verfügen.

Aber gerade vor dem Hintergrund der obenstehenden Überlegungen ist diese Annahme mit Einschränkungen zu verstehen: Der Sozialstaat und die verschiedenen Formen der Mitbestimmung und Beteiligung an Verhandlungssystemen mit dem Staat haben lange Zeit durchaus als eine distribuierte Form der "Selbstsimplifikation" (Luhmann) eines staatlichen Handlungsmodells relativ erfolgreich funktioniert, wenn man sich Klarheit über seine Grundlagen verschafft, insbesondere die relativ wachstumsorientierte Massenproduktion auf der Basis von Großunternehmen und die Herausbildung großer einheitlicher Qualifikationsgruppen innerhalb einer insgesamt relativ homogenen Arbeitnehmerschaft.

Es stellt sich aber auf dem Hintergrund der Annahme einer Autonomie des Sozialen als eines kollektiven emergenten Effekts zwischen den Individuen und dem Staat die Frage nach der Möglichkeit und Notwendigkeit der Konstruktion eines neuen Modells des Verhältnisses von Staatsaufgaben und der Funktion wirtschaftlicher Grundrechte im Angesicht einer wiederum durch das Zusammenwirken nicht intendierter Handlungsfolgen entstehenden neuen Form gesellschaftlicher Komplexität. Dieser Frage soll nach den Zwischenüberlegungen zum historischen Wandel des Verhältnisses von Individuellem und Kollektivem im folgenden nachgegangen werden.

VI. Selbstreferenz und Autonomie des Sozialen

Aufgrund eines Paradigmenwandels in den Natur- und Gesellschaftswissenschaften der letzten Jahre, der zur Entdeckung von Irreversibilität geführt hat, läßt sich das Auftreten von Selbstreferenz nicht mehr als vorübergehendes Krisenphänomen deuten, sondern als ein permanentes Phänomen der Selbstmodifikation von Regeln und Regelmäßigkeiten durch den Prozeß ihrer "Anwendung" charakterisieren. Objekt-Ebene (Regelanwendung) und Meta-Ebene (Regelbildung) sind stets nur provisorisch voneinander getrennt. Neben der Regelanwendung verläuft ein permanenter nicht-intendierter Prozeß der Selbständerung durch Fluktuationen, die teils abgedämpft, teils aber auch sprunghaft an Bifurkationen zu einem qualitativ anderen Systemzustand führen. Ordnung stellt sich damit immer mehr als "Ordnung durch Schwankungen" fern vom Gleichgewicht dar (Prigogine 1985: 5). Trotz bedeutsamer Unterschiede kann auch die Theorie der Autopoiese/ Selbstorganisation in diesen Zusammenhang gestellt werden (Maturana/ Varela 1987: 85, 126, 224), weil auch für sie Ordnung nicht mehr einer universellen, analytisch zu rekonstruierenden Gesetzmäßigkeit unterworfen ist, sondern unter Bedingungen des Ungleichgewichts und der Kreativität der Zeit paradoxe Formen einer zirkulär-rekursiven Selbsterzeugung von Ordnung aus der Interdependenz von Komponenten generiert werden (Varela 1986: 103). Eine Parallele zur Theorie der "Ordnung durch Schwankungen" besteht darin, daß die Kohärenz (lebender) Systeme nicht deduktiv aus einem vorausgesetzten universellen Gesetz gewonnen wird (Boutot 1988: 198), sondern "lokale" zirkulär geschlossene Vernetzungsprozesse als systembildend postuliert werden. Es scheint gerade so, als ob die einzelnen Komponenten mit Informationen über den Zustand des gesamten Systems operieren, also einen kollektiven Effekt erzeugen können, der nicht analytisch an den einzelnen Elementen oder an ihrem Durchschnitt als Effekt eines allgemeinen Gesetzes

nachweisbar ist (Varela 1981: 298). Durch das Zusammenwirken der Elemente wird die Einheit einer höheren Ordnung erzeugt, die dennoch auf eine paradoxe Weise schon im Zusammenwirken dieser Elemente enthalten sein muß. Diese Konzepte werden in verschiedenen Lesarten auch auf Gesellschafts- und Geisteswissenschaften übertragen (Steiner 1987; Witt 1987: 148-149; Hejl 1984; Luhmann 1984).

Für unseren Zusammenhang mag es genügen festzuhalten, daß die Phänomene der Selbstreferenz, Selbständerung, Selbstorganisation als zirkulär-rekursives Verschleifen von Objekt-Ebene (Element, Regel, Entscheidung) und Meta-Ebene (System, Meta-Regel) zu Dauerphänomenen geworden sind. Aus dieser Perspektive ergibt sich für die Sozial- und Rechtswissenschaft das Problem, Reflexivität sozialer Systeme durch Konstruktion und Revision von Selbstbeschreibung/Selbstbeobachtung zu ermöglichen und in einer paradoxen Weise die Erwartung des Unerwarteten zu ermöglichen, weil es in Ungleichgewichtssystemen keine dauerhaft stabilen Erwartungen geben kann.

Dies heißt nicht, daß die Konstruktion von Ordnung sogleich wieder in Chaos zerstört wird, sondern vielmehr, daß der Konflikt von Ordnung und Unordnung auf Dauer gestellt ist und daß das Operieren unter Ungewißheitsbedingungen und damit unter der Notwendigkeit der permanenten Selbständerung nur durch das Bereithalten von mehr Möglichkeiten, größerer Flexibilität und Diversität von Systemen ermöglicht werden kann.

Dies eröffnet auch eine neue Perspektive auf den Zusammenhang von Individuum und Organisation im Kontext der Selbsttransformation des Sozialen: Die juristische Person ist nicht einfach eine künstliche neben der natürlichen Person; ihre starke Verbreitung hat den Zusammenhang von Rechtssubjekt und Vergesellschaftung/Sozialisation sowie die Stiftung von Vertrauen über Verinnerlichung des "anderen" stark gelockert (Coleman 1982: 68), weil Elemente der Organisation nur noch "Stellen", nicht aber natürliche Personen sind. Damit wird auch der Zusammenhang zur Familie als Sozialisationsinstanz ebenso wie der Zusammenhang von Rechtssubjekt und Staatssubjekt erschüttert (Coleman 1982: 131).

Diese Konzeption kann man etwa fruchtbar machen, um die intertemporale Vielfalt der Möglichkeiten des Individuums selbst als eine Menge von (Teil-)Individualitäten zu charakterisieren, also Pluralität und Ungewißheit als Motoren der gesellschaftlichen Dynamik auch im Individuum freizulegen (Pizzorno 1987). Der intertemporale, "vertikale" Zusammenhang der Pluralität innerhalb des Individuums wäre dann als Effekt eines interpersonalen horizontalen Zusammenhangs einer Pluralität von Individuen durch eine Art "struktureller Kopplung" (Maturana/Varela 1987: 85-86) zu konstruieren. Anders als über die frühe

Annahme der Identitätsbildung durch Verinnerlichung des "man within" kann diese neue Form der Persönlichkeit selbst nur variable, multiple Konfigurationen eines "intra-psychischen" Pluralismus generieren. Diese Konstruktion läßt sich auch wiederum abstimmen mit der Annahme, daß die Kommunikation zwischen Individuen nur über "semantische Stellvertreter" der Person, nicht aber unter Beteiligung der "ganzen Persönlichkeit" erfolgt (Markowitz 1988: 40).

Die Bedeutung der intra- und interpersonalen Pluralität der "semantischen Stellvertreter" der Individuen sowie der Notwendigkeit ihrer Abstimmung ("Konsens") hängt damit zusammen, daß in einem Ungleichgewichtssystem keine stabilen Erwartungen gebildet werden können, wie dies etwa zur Zeit der Gültigkeit des Gleichgewichtsmodells, in der sich die Individuen an einer potentiell von allen geteilten Erfahrung orientieren konnten, noch zu unterstellen war. Jetzt müssen sie permanent beobachten und sich selbst beobachten (Krippendorf 1984: 33-34; Vidali 1988: 88, 93; Lanzara 1983: 33) und Modelle bilden unter Bedingungen der Ungewißheit darüber, ob und wie weit die (Selbst-)Beschreibungen "passen" (vgl. zum "Konstruktivismus" v. Glasersfeld 1987).

VII. Zur Rekonstruktion des Verhältnisses von Rechtssubjekt und Gesellschaft in einem prozeduralen Rationalitätsmodell

Nach dem hier entwickelten Denkmodell hätte der Staat sich auf die neuen Bedingungen einzustellen, die mit einem nicht-linearen Ungleichgewichtsmodell verbunden sind: Eigentum und Marktfreiheit gewährleisten danach durchaus nicht einfach ein Gleichgewicht, sondern verändern die Regeln und Institutionen selbst, die ihnen zugrunde liegen. Mit der gesteigerten Komplexität entstehen neue, in den bestehenden Regeln und Institutionen nicht zu verarbeitende negative synergetische Interaktionseffekte (Umweltprobleme, Arbeitslosigkeit etc.), die eine Erweiterung des Zeithorizonts zum Zwecke der Verarbeitung der "Kreativität der Zeit" und der damit einhergehenden Schaffung von Irreversibilitäten erfordern. Der Ungleichgewichtscharakter gesellschaftlicher Evolution hat eine höhere Komplexität und damit immer mehr Möglichkeiten und zugleich größere Ungewißheit geschaffen. Der Prozeß des Suchens und der Selektion von Anschlußmöglichkeiten erfolgt nicht mehr nach relativ stabilen Parametern, sondern nach einer auf Selbständerung angelegten prozeduralen Rationalität (Favereau 1989: 297; 1989a; Thévenot 1989: 172; Simon 1978), die Rückwirkungen auf die Regeln und Institutionen selbst haben muß (Steiner 1987: 198-199). Diese Entwicklung ist nicht mehr in einer allgemeinen Rationalität abzubilden (Touraine 1979: 409) und

vom Staat in universellen Regeln zu normieren oder nach staatlich gesetzten Zielen zu steuern. Dem Ungleichgewichtsmodell entspricht eher ein relationales, laterales Paradigma der multiplen, variablen Ordnungen, innerhalb derer sich Handlungsfelder und Konstruktionen in Netzwerken ablagen (Lyotard 1979; Welsch 1987: 296-297, 1987a: 140; Waldenfels 1987: 161, 186).

Dies gilt für die Technikentwicklung, die - über historische Trajektorien verlaufend - auch anders denkbar wird, ebenso wie für Unternehmen, die nicht mehr auf ein einheitliches Schema der hierarchischen Organisation festgelegt sind, sondern in einem dynamischen Netzwerk ihre flexibel werdenden Ziele und Grenzen unter komplexer werdenden Umweltbedingungen (re-)formulieren. Darüber werden neue prozedurale Formen der Konstruktion von Wissen für den Umgang mit Ungewißheit entwickelt, die nicht von dem Prozeß ihrer Konzeption in einem "web of tensions" zwischen verschiedenen einander überlagernden Netzwerken von Möglichkeiten abgelöst werden können (Day 1986: 56; vgl. auch Zeleny 1987).

Das Moment der Kreativität, der Selbstmodifikation und der Suche nach institutionellen Arrangements und Organisationsformen zur Generierung von Innovationen (Bienaymé 1988: 436; vgl. allgemein Nelson/Winter 1982), durch Kopplung von Ordnung und Chaos, durch Ermöglichung von Konflikten zwischen verschiedenen Regeln und Werten (Nonaka 1988; Serres 1980: 92), kann der Vermeidung von negativen Interaktionseffekten durch Bereithalten von mehr Flexibilität und Diversität dienen. Dies alles sind Erscheinungsformen einer gesteigerten Selbstreferenz der Gesellschaft, die ihre Entwicklung nicht mehr in stabilen Regeln dauerhaft konstruieren kann, sondern mit sich selbst experimentiert und deshalb verschiedene Selbstbeschreibungen akzeptiert, ja sogar den Prozeß der permanenten Redefinition durch die Konfrontation, Kombination und das Nebeneinanderherlaufen unterschiedlicher fragmentierter Selbstbeschreibungen beschleunigt.

Die Funktion der Grundrechte von Individuen und juristischen Personen (die nicht mehr nur als Instrumente oder "Nachbildungen" der ersteren zu betrachten sind) ist unter dem neuen "relationalen Paradigma" umzustellen auf die Gewährleistung einer a-zentrischen, heterogenen Pluralität und Konkurrenz von Selbstbeschreibungen, die über unterschiedlich aggregierte Handlungs- und Kommunikationsnetzwerke des Sozialen zugleich ausdifferenziert und über die Individuen für ein konfliktorisches Moment der Entdifferenzierung durchlässig gehalten werden (vgl. dazu Hejl 1987). Die Grundrechte gewährleisten, daß die Selbstbeschreibungen der Gesellschaft nicht durch hierarchische Organisation monopolisiert (wie etwa über Partei und Staat in sozialistischen Gesellschaften), sondern in distribuiert Form ohne Zentrum generiert werden und dadurch die permanente

Selbstmodifikation über diskontinuierliche emergente Selbstorganisationseffekte zwischen den Netzwerken des Sozialen und seinen ausdifferenzierten Funktionssystemen sowie zwischen den daran partizipierenden individuellen und organisierten Akteuren ermöglicht wird. Dies ist auch unter gewandelten gesellschaftlichen Verhältnissen damit zu rechtfertigen, daß die "Generalisierung von Betroffenheit" (Markowitz 1988: 39-40), d.h. letztlich die Symmetrie von Entscheidung und Betroffenheit, weniger denn je als möglich erscheint und nur von ihrerseits organisierten Interpreten von Betroffenheit propagiert wird. Sie müßte auch durch gesteigerte Konsensanforderungen zu einer Selbstblockierung von Institutionen führen. Auch bei Habermas ist nicht erkennbar, wie die prozedural konstituierte "Intersubjektivität des Sprachsubjekts" (Habermas 1981: 532; Günther 1988: 157-158), die die prinzipielle Einheit der Vernunft des Bewußtseinssubjekts mit der jedes anderen Subjekts abgelöst hat, durch bloßen Bezug auf die Idee einer herrschaftsfreien Kommunikation die Vermittlung der fragmentierten "Existenzsubjekte" (Ebeling 1987: 76-77) über eine "sprachlich sedimentierte Vernunft" herstellen können soll. Damit ist die Sprache von vornherein auf die Möglichkeit der Transparenz festgelegt.

Die "Isolation" der Rechtssubjekte war und ist eine Form der Gewährleistung von Kooperation unter reduzierten Konsensanforderungen, die eine Abpufferung der dadurch ermöglichten individuellen Variationen von Kooperation in einem Ruhepunkt des Gleichgewichts unterstellt. Unter Ungleichgewichtsbedingungen ist die Selbstbeschreibung der Gesellschaft nur sozusagen als hologrammatischer Effekt pluraler heterogener Modellbildungen denkbar. Am Beispiel des für die bürgerliche Gesellschaft zentralen Eigentumsrechts läßt sich die mit dem Vordringen der Organisation einhergehende Veränderung der Rechtsstruktur, die auch für das Verhältnis von Staat und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist, charakterisieren: Eigentum ist bisher als ein Substrat von Entscheidungsrechten des Eigentümers gegenüber anderen Eigentümern konstruiert worden. Dem liegt das oben skizzierte lineare Gleichgewichtsmodell und eine substantielle Rationalitätskonzeption insofern zugrunde, als damit die Annahme verbunden ist, daß innerhalb eines durch den Markt vorgegebenen Entscheidungsraumes eine am Parameter "Preis" orientierte Tauschentscheidung "richtige" Ergebnisse ermöglicht. Diese Orientierung am Tausch erklärt auch den Fortbestand der, wenn auch modifizierten, Konstruktion des Eigentums als Sachherrschaft, dem auch der verfassungsrechtlich erweiterte Eigentumsbegriff unverwandelt worden ist. Eine den veränderten ökonomischen Bedingungen angepaßte Konzeption hätte insbesondere das Auftreten der Organisation als Eigentümerin (vgl. die Neukonstruktion bei Teubner 1989; vgl. auch Ladeur 1989a) nicht nur begrifflich durch die Konstruk-

tion eines künstlichen Individuums (juristische Person) als Ausnahmephänomen zu berücksichtigen, sondern sie vielmehr als Träger eines kollektiven Wissens zu begreifen (Favereau 1989; Thévenot 1989; Zeleny 1987), das sich von dem über den Markt zerstreuten Wissen grundlegend unterscheidet und deshalb auch zu einer Remodellierung und Rekonstruktion des organisierten Eigentums als eines Mediums der Selbstbeobachtung und Zurechnung von Handlungen zwingt. *Dieses* Wissen ist eher produktionsorientiert, während das über das Individualeigentum erschlossene eher austauschorientiert ist.

Während der Epoche der standardisierten Massenproduktion konnten das produktive Wissen (intern) und die als gegeben vorausgesetzte Nachfrage (extern) relativ dauerhaft korreliert werden (Gaffard 1989: 266; Favereau 1989: 310). Darin ist - wie erwähnt - die Grundlage des sozialstaatlichen und gruppenbasierten Interventionismus in die Wirtschaft zu sehen.

Wenn die Unternehmerorganisation eine stabile Beziehung zu ihrer externen Umwelt haben kann, scheint auch Raum für die staatliche Setzung externer Schranken und für die kollektive, vom vertraglichen Austauschverhältnis abgekoppelte Mitbestimmung der Gesamtheit der Arbeitnehmer über die Verausgabung ihrer Arbeitskraft gegenüber dem "Eigentümer" zu sein. Allerdings ist darin der Ansatz eines sich selbst verstärkenden *circulus vitiosus* enthalten. Denn Großunternehmen scheinen (von außen) weniger lernen zu müssen und weniger verlernen zu können. Gerade dadurch entsteht die Gefahr, daß sie in stärkerem Maße durch längerfristig angelegte Strategien und dadurch erweiterte Möglichkeiten der Disposition über gesellschaftliche Interaktionsnetze Turbulenzen extern erzeugen können, gegen deren Folgen sie sich intern stärker abschotten. Dadurch entsteht die Gefahr, daß der Gewinn an Lernfähigkeit durch Organisation über strategische Blockierung dynamischer Selbstorganisationseffekte des Marktes wieder verspielt wird. Aus diesen Schwierigkeiten hat sich auch für das Unternehmen eine neue, an Selbstreferenz orientierte Sichtweise in der Wirtschaftswissenschaft entwickelt (Witt 1987: 148-149), die den Akzent bei der Erzeugung von mehr Wissen und damit mehr Möglichkeiten innerhalb der Organisation setzt, um das Unternehmen stärker für Selbständerungsprozesse durchlässig zu machen; diese kann auch für eine Reintegration von externalisierten Effekten fruchtbar gemacht werden (vgl. Krippendorff 1985: 34; Morgan 1986: 92; Probst 1989, 1987: 99). Daraus wird eine Neukonstruktion des Unternehmens als einer kollateralen (heterarchischen) Organisation entwickelt, die sich auf den gesteigerten Bedarf an Selbstmodifikation des Wirtschaftssystems dadurch einstellt, daß die Selbstbeobachtung/Selbstbeschreibung des Unternehmens stärker dezentral distribuiert wird (Zeleny 1987: 59). Gerade wegen des Zusammenhangs von Beobachtung und Handlung wird die

zirkulär-rekursive Selbstorganisation auch des Unternehmens in der Betonung der Notwendigkeit der Erzeugung von "Ordnung aus Chaos" (Nonaka 1988: 59 m.w.N.) mit Hilfe der Zufuhr von Pluralität und Heterogenität durch den Einbau von "Gegenkulturen" in die Organisation postuliert (Nonaka 1988: 67). Die unter dem Paradigma des Ungleichgewichts sich stellende Notwendigkeit des Operierens mit einer Pluralität von Möglichkeiten statt mit der einen Wirklichkeit läßt das Moment der Selbstkonstruktion durch Selbst- und Fremdbeobachtung stärker hervortreten und verlangt die Sensibilisierung der internen Umwelt für eine experimentelle, auf Selbstmodifikation angelegte Rationalität (Lanzara 1983: 33). Das bedeutet, daß die Selbstbeschreibung nun in einer flexibel und variabel über die beteiligten Komponenten distribuierten Form sozusagen als ein auf Selbständerung angelegtes Produkt einer "Ideenpopulation" innerhalb der Organisation ermöglicht und erhalten werden muß (Probst 1987: 99; Kampis/Csanyi 1987: 143, 148).

In einer komplexen Ökonomie, die eine Ökonomie der Ungewißheit ist (Favereau 1989: 325), muß das in der Organisation prozessierte kollektive Wissen Bezugspunkt der rechtlichen Regelung werden. D.h. eine solche Regelung darf sich nicht primär als Auferlegung externer Schranken begreifen, sondern muß sich stärker auf die interne Umwelt der Organisation einstellen. Sie muß in einer prozeduralen Rationalität konstruiert werden und kann deshalb nicht die Auswahl zwischen mehreren Entscheidungen - etwa unter dem Gesichtspunkt sozialer Gerechtigkeit - unmittelbar steuern wollen. Vielmehr hat sie ihr Ziel darin zu sehen, die Effizienz der internen Umwelt, die Gestaltung des Möglichkeitsraums selbst, durch Steigerung der kognitiven Ressourcen zu influenzieren. Ein solches Verständnis prozeduraler Rationalität setzt die Beobachtung voraus, daß das Recht nicht nur kein genaues Modell vom Entscheidungsraum insbesondere der Unternehmensorganisation haben kann, sondern daß es gerade dessen Selbstbeobachtungs- und Selbstkonstruktionsfähigkeit reflektieren und steigern helfen muß. Anders als lebende Systeme haben soziale Systeme keine "natürliche" Orientierung an der Erhaltung ihrer Autonomie und der Wahl der erforderlichen "strukturellen Kopplungen". Die Funktion des Staates und des Rechts könnte gerade darin bestehen, nicht das "richtige" Selbstbild zu vermitteln, sondern die Reflexion der Selbstbeobachtungsfähigkeit organisierter Systeme zu ermöglichen (Teubner 1989: 94, 1982; Willke 1989: 122). Auszugehen wäre dabei von der Annahme, daß es nicht darum geht, den Unternehmen mehr Informationen zuzuführen, sondern die "Aufmerksamkeit", also die internen kognitiven Ressourcen (Favereau 1989: 325) durch Ermöglichung von mehr Flexibilität und durch die proaktive Fähigkeit zur Generierung von mehr Optionen statt der einen richtigen Entscheidung zu

verbessern. Dies kann anknüpfen an die sich abzeichnenden technischen Potentiale der Steigerung der Variabilität von Unternehmen durch die Einbeziehung von Kundenwünschen in einen relativ offenen Prozeß der "flexiblen Spezialisierung" (vgl. dazu allgemein Piore/Sabel 1985), die auch Durchlässigkeit für komplexere Bedürfnisse erzeugt (vgl. Ladeur 1987; Halal 1986: 125-126). Die sich daraus für die Unternehmensverfassung ergebenden Konsequenzen können hier nicht im einzelnen dargestellt werden. Für den hier gewählten theoretischen Referenzrahmen kommt es zunächst nur darauf an, ein noch relativ abstrakt bleibendes Paradigma zu entwerfen, das mit dem traditionellen Eingriffsabwehrdenken und dem sozialstaatlichen kompensatorischen Ausgleichsmodell konkurrieren kann und Anschlußmöglichkeiten für bereichsspezifische Konkretisierungen sichtbar macht.

Diese Ausführungen sollten zunächst in einer grundrechtstheoretischen Perspektive Veränderungen auf der einen Seite des Entsprechungsverhältnisses von Gesellschaft und Staat skizzieren. Verallgemeinernd läßt sich festhalten, daß das klassische liberale Grundrechtsdenken zunächst von Konstitutionsregeln über die Verinnerlichung des Allgemeinen als des generalisierten Anderen durch die individuelle Persönlichkeit bestimmt ist. Diese Regeln generieren die interne Umwelt der Individuen, der juristischen Person, des Staates etc. (Favereau 1989a: 171). Es sind dies im klassischen Liberalismus vor allem Regeln, die dem allgemeinen Gewaltverhältnis vorausliegen und in der Familie oder über besondere Gewaltverhältnisse (Schule etc.) generiert werden. Diese Regeln bleiben überwiegend impliziert in gesellschaftlichen Praxisformen. Demgegenüber regeln schrankenziehende Normen die externe Umwelt der sozusagen als "fertig" gedachten Individuen (dies ist der klassische Typ des Eingriffsgesetzes). Der Sozialstaat schafft demgegenüber eine Fülle von Regeln für verschiedene interne Umwelten in der Form kompensatorischer, "Chancengleichheit" ermöglichender Regelung oder durch Explizierung von Bildungszielen, Übernahme von Verantwortung für Lebensrisiken (vgl. dazu allgemein Ewald 1986), die aber aufgrund ihrer kompensatorischen Konstruktion weitgehend durch die antithetische Fixierung auf das klassische Modell an der Annahme eines einheitlichen Interesses "Unterprivilegierter" orientiert blieb. Dadurch blieben sie tendenziell der Logik der Schrankenziehung verhaftet: Die Logik der Umverteilung von Chancen setzt die Austauschordnung weiter voraus. Dies bedeutet vor allem, daß die Besonderheit der interne Umwelten ausgestaltenden Regelungen vernachlässigt worden ist.

Gegenläufige Tendenzen lassen sich in der Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts etwa in der Annahme einer die Evaluation voraussetzenden Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers bei der Einführung der Unternehmensmitbestim-

mung finden (BVerfGE 50, 250 [325-326]). Diese Pflicht ist allerdings dogmatisch ungenügend strukturiert. Sie ließe sich durch den Rekurs auf die Notwendigkeit der Einstellung auf und Berücksichtigung von Bedingungen präzisieren, die durch die Komplexität interner Umwelten von Systemen (und Individuen) gesetzt werden. Rechtliche Regelung unter Bedingungen gesteigerter Komplexität, insbesondere der zunehmenden Bedeutung der Übernahme gesellschaftlicher Funktionen durch Organisationen, wird aber von der Notwendigkeit bestimmt, eben solche konstitutiven Regeln zu explizieren und zu reflektieren, die in der Gesellschaft der Individuen eher implizit durch Praxis geregelt waren. Der Gesetzgeber emanzipiert sich dabei viel zu wenig vom klassischen Modell der Schrankenziehung, obwohl es hier um die Regelung der internen Umwelt von Systemen und die Ermöglichung der Selbstkonstruktion neuer Möglichkeitsräume geht. Grundrechtstheoretisch müßte das Entsprechungsverhältnis von Staat und Gesellschaft in einer von Komplexität und Ungewißheit (aufgrund von Selbstorganisationseffekten) beherrschten Welt innerhalb einer prozeduralen, Selbstkonstruktion ermöglichenden Rationalität reflektiert werden. Unter den oben skizzierten Bedingungen ist das Konzept der Schrankenziehung um ein Paradigma der Modellierung interner Systemumwelten zu ergänzen, das Selbstbeobachtung und Lernfähigkeit von und in Organisationen oder in nicht-organisierten Beziehungsnetzwerken die Entwicklung von positiven und die Vermeidung von negativen Synergismen zu ermöglichen hätte. Dies kann - wie erwähnt - in Organisationen etwa durch den Aufbau von "Gegenkulturen" geschehen. Die Regelung von Rechtsverhältnissen der Organisationen, insbesondere die Unternehmensverfassung, wäre auf die Fähigkeit zur Generierung von kollektivem Wissen für die (Re-)Konstruktion von Optionsräumen - statt auf die Optimierung innerhalb eines relativ festliegenden Entscheidungsraums - einzustellen (Favereau 1989a: 176).

VIII. Zu einer prozeduralen Rationalität staatlichen Handelns

Einem relationalen Paradigma prozeduraler Rationalität entspräche eine Staatskonstruktion, die die durch die Flexibilität, Lateralität und Heterogenität variabel vernetzter Ordnungen gesetzten Bedingungen der Ungewißheit akzeptiert und eine neue Allgemeinheit nur noch in einer Meta-Regel (Morin 1986: 43; Waldenfels 1988: 200; Caputo 1987: 262) der Erhaltung der Selbstmodifikationsfähigkeit der pluralen Gesellschaft durch die Gewährleistung der Durchlässigkeit und Kopplungsfähigkeit der lateral begrenzten Ordnungen füreinander finden könnte. Eine solche Konzeption hätte sich für die Unterbrechung von durch nega-

tive Interaktionseffekte eintretenden Blockierungen gesellschaftlicher Selbstorganisationsfähigkeit zu sensibilisieren, das Entscheiden unter Risiko und Ungewißheitsbedingungen in einer Logik der Revision zu entwerfen und sich auf die paradoxe Erwartung des Unerwarteten einzustellen und die Steigerung des Alternativenreichtums durch Vermeidung oder Kompensation von Irreversibilitäten und Gewährleistung von Beweglichkeit und Durchlässigkeit gesellschaftlicher Netzwerke zu gewährleisten.

Dem entspräche kein Konzept der "Steuerung" nach vorgegebenen Zielen, sondern ein Projekt der Erhaltung und Steigerung der Relationierungs- und Rekombinationsmöglichkeiten innerhalb und zwischen gesellschaftlichen Systemen. Die Aufgabe des Staates bestünde nach der hier skizzierten relationalen Logik nicht primär darin, Schranken zu setzen oder Ziele vorzugeben, sondern strategische Fluktuationen im gesellschaftlichen Pool der Möglichkeiten hervorzurufen bzw. existierende zu verstärken, um Diversität zu provozieren, die zur Verarbeitung von Ungewißheit erforderlich ist (Taylor 1987).

Eine allgemeine Theorie der Staatsaufgaben hätte die von Hayek mit Recht in den Vordergrund gestellte Ausgangsfrage nach der Bedeutung gesellschaftlicher Institutionen für die Generierung von Wissen unter Ungewißheitsbedingungen aufzunehmen und sie für die durch das Auftreten von Organisationen gewandelten Bedingungen umzuformulieren. Der Staat hätte danach nicht mehr nur allgemeine Regeln zu setzen für die Ermöglichung rationaler Entscheidungen unter Bedingungen dispersen, auf eine Vielzahl von Individuen verteilten Wissens (Schrankenziehung). Er hat auch die Konstitutionsregeln für die Generierung von kollektivem Wissen in und durch Organisation zu formulieren. Durch das Auftreten von Organisationen wird die Regelungsperspektive stärker auf die Produktion von Wissen und nicht nur seine Verteilung (Austausch) geöffnet. Allerdings bedeutet dies - wie oben angedeutet - nicht, daß nunmehr der kollektive, nicht in vollem Umfang eine individuelle Aneignung zulassende Charakter des Wissens einer der Allgemeinheit der Betroffenen entsprechenden spezifischen staatlichen Steuerung unterliegen könnte. Vielmehr kann und muß sich der Staat auf die Setzung von Regeln für die internen Umwelten von Organisationen beschränken. Allerdings kann er sich nicht auf die dauerhafte Konstruktion von "künstlichen" juristischen Personen beschränken, die dann auf den Markt entlassen werden und danach allein in einer vom Austausch bestimmten Perspektive beobachtet werden, er muß vielmehr die Funktionsfähigkeit von Organisationen gerade im Hinblick auf die Generierung von Wissen/Information beobachten und deren Selbstbeobachtungsfähigkeit steigern und das Spannungsverhältnis von Binnen- und Außenperspektive der Organisationen gegen Tendenzen zur Selbstblockierung erhalten. Dies gilt in

besonderem Maße, wenn die durch die längerfristige Perspektive der Organisation gesteigerten Interaktionseffekte in der Gesellschaft und zwischen Gesellschaft und natürlicher Umwelt zu neuen sogenannten Externalisierungen führen, die im Grunde ein Signal nicht ausreichender, institutioneller Verarbeitungsfähigkeit für nicht-intendierte kollektive Effekte sind. Der Begriff der Externalisierung legt die Therapie von vornherein auf den Einsatz bestimmter "marktkonformer" Instrumente fest (Ladeur 1987 m.w.N.). In der hier gewählten Perspektive wäre dies ebensowenig ausreichend wie der Rekurs auf die traditionellen ordnungsrechtlichen Instrumente. Vielmehr wäre das Problem komplexer zu konstruieren: Es wäre zu fragen, ob und wie das in Organisationen produzierte Wissen stärker durchlässig gemacht werden kann für die Vermeidung von nicht-intendierten kollektiven negativen Effekten. Dies wäre auch durch rechtliche Regelungen, Subventionierungen etc. zu ermöglichen, die den Zeithorizont von Unternehmen erweitern helfen. Dabei hätte der erste Ansatz zu einer komplexeren Regelung der internen Umwelt von Unternehmen mit dem Ziel ihrer Sensibilisierung für kollektive Interaktionseffekte darin zu bestehen, die Blockierungswirkung staatlicher Schrankenziehungen für die Generierung komplexeren kollektiven Wissens in und durch Organisationen zu analysieren.

Unter diesem Aspekt ist vor allem die Festschreibung des "Standes der Technik" im Umweltrecht als eine Normierungstechnik zu bezeichnen, die die Entwicklung intelligenter Vermeidungstechnologien jedenfalls behindert und die Durchsetzung schnell verfügbarer end-of-pipe-Technologien begünstigt (Ladeur 1988). Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden. Im Grunde kommt es nur darauf an, eine Regelungsperspektive zu skizzieren, die nicht auf Schrankenziehung (externe Umwelt) im klassischen Sinne basiert, sondern die Erhaltung von Flexibilität und Durchlässigkeit der internen Umwelt von Organisationen für die Problemkonstruktion in komplexeren alternativenreichen Möglichkeitsräumen (prozedurale Rationalität) intendiert. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Instrumente der Schrankenziehung in der liberalen Gesellschaft der Individuen primär reaktive Eingriffe zur Abwehr von Gefahren normiert haben, deren Erkenntnis auf allgemein zugänglichen Erfahrungen basierte, während eine organisationspezifische Regelung Möglichkeiten und Grenzen in Organisationen institutionalisierten kollektiven Wissens durch Influenzierung der internen Umwelt mobilisieren müßte. Dies erfordert viel komplexere, weichere Regelungsformen, die vor allem die Selbständerungsfähigkeit von Unternehmen durch die "Impfung" mit interner Heterogenität und dadurch erzeugter kognitiver "Unruhe" zu stimulieren hätte.

Aus dieser Perspektive ergibt sich zugleich, daß auch der Staat selbst sein Handeln stärker durch die Steigerung eigener Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeit vorstrukturieren muß. Dabei kann der Markt durchaus als eine Institution zur Sammlung von dispersem Wissen in kurzfristiger Perspektive vorausgesetzt werden, während andererseits Organisation als ein zweites, produktionsorientiertes Medium der systematischen Bereithaltung von Lernfähigkeit, also der Erzeugung von Innovationen, zu entwickeln ist. Für den Staat selbst ergibt sich daraus die Notwendigkeit, seine eigene interne Umwelt bei der Formulierung von Aufgaben und vor allem die der (ihrerseits überwiegend) organisierten Adressaten von Programmen mit zu berücksichtigen. Das Modell der Schrankenziehung, das dem liberalen Eingriffsabwehrdenken zugrunde lag, war für den Staat zugleich Voraussetzung der eigenen Selbst- und Fremdbeobachtungsfähigkeit, die erst durch eine Differenz, die Unterscheidung zwischen innen (System) und außen (Umwelt), ermöglicht worden ist. Die Rückkehr zum einfachen Schrankendenken ist sicher nicht mehr möglich, aber jedenfalls muß der Staat ein funktionales Äquivalent für diese Unterscheidung finden, wenn die Gefahr der Erzeugung nicht-intendierter perverser Effekte vermieden werden soll. Diese Unterscheidung könnte in der - ältere Funktionen nicht gänzlich ausschließenden - neuen Aufgabe gefunden werden, primär die Produktion von Wissen unter Ungewißheitsbedingungen durch Beobachtung und Influenzierung interner Umwelten von Organisationen zu ermöglichen und zu verbessern.

Auch für die eigene interne Umwelt, vor allem im Bereich der Planungsaufgaben, ist diese Annahme selbstreflexiv fruchtbar zu machen: Der Staat kann seinerseits nicht mehr in einer substantiellen, ergebnisorientierten Rationalität handeln und alle in der externen Umwelt vorhandenen Informationen "sammeln" und in punktuellen Entscheidungen verarbeiten wollen. Planerisches Entscheiden muß nicht nur die "Kreativität der Zeit", die Veränderung der in einem Abwägungsprozeß "abgebildeten" Beziehungsnetzwerke unterschiedlicher Belange mit berücksichtigen, also die Entscheidung auf prozeßhafte Selbstrevision festlegen, sondern auch den konstruktiven Charakter der internen Umwelt der Verwaltung und der primär die "Belange" produzierenden privaten Organisationen in Rechnung stellen. D.h. es müssen auch hier Mechanismen der Generierung von Alternativenreichtum in der Perspektive einer prozeduralen Rationalität zweiter Ordnung konzipiert werden. Lernfähigkeit, Offenheit für Innovationen ist nur in einer paradoxen Form der Selbstreferenz möglich: Eine Institution ist für Neues nur dann durchlässig, wenn dieses Neue in ihr selbst schon vorhanden ist. Man lernt nur das, was man schon weiß. Deshalb kommt es darauf an, "Gegenkulturen", Widerlager, Argumentationslasten etc. in Verfahren einzubauen, um Vielfalt und Flexibilität

zu generieren. Jedenfalls bei bedeutsamen Entscheidungen wäre ein Zwang zur "Nachbeobachtung" zum Zwecke der Generierung von über den Einzelfall hinausweisenden Informationen für Handeln unter Ungewißheitsbedingungen erforderlich. Dazu würde auch ein System befristeter, provisorischer Teilentscheidungen gehören, das der späteren Verbesserung der Informationsgrundlage für Folgeentscheidungen Raum geben würde.

Die rechtliche Abwägungskontrolle wäre stärker danach zu differenzieren, wieweit Entscheidungen reversibel sind. Dementsprechend wäre weiter daran zu denken, mehr Variationsmöglichkeiten in Genehmigungsverfahren einzubauen, die das traditionelle ordnungsrechtliche (gefahrenorientierte) Instrumentarium nicht gänzlich durch materielle Entscheidungskompetenzen des Staates ablösen würden, sondern mehr Offenheit und Flexibilität für das Operieren unter Ungewißheitsbedingungen ermöglichen und danach auch die Zumutbarkeit von Risiken flexibler dimensionieren könnten. Das gleiche gilt etwa für die Kontrolle eines gänzlich neuen dynamischen Forschungs- und Anwendungsgebietes wie der Gentechnik (Ladeur 1987a): Hier tritt die Erschütterung eines nicht mehr an bestehenden Gesetzen und Gesetzmäßigkeiten orientierten Gleichgewichtsmodells, wie es auch der klassischen Wissenschaftstheorie zugrunde lag, deutlich zutage. In der Gentechnik wird nicht mehr analytisch nach bestimmten grundlegenden "Elementen" einer als vorfindlich vorausgesetzten Natur geforscht, vielmehr wird versucht, das Alphabet der Natur nicht nur zu entziffern, sondern eine zweite Natur zu "schreiben".

Hier geht die Forschung über von der einen Wirklichkeit zur Dimension der reinen Virtualität (Formenti 1989: 38) einer unendlichen Kombinatorik. Dies erfordert eine andere Regelungstechnik als die Kontrolle einer im Kontinuum der Versuch-Irrtums-Schritte der klassischen Technik entwickelten Anlage oder eines neuen Produkts. Aber gerade wegen der unendlich vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten kann andererseits auch ein Verbot oder eine materielle Prüfung durch den Staat nicht die richtige Reaktionsform sein. Es handelt sich hier um einen dynamischen Möglichkeitsraum, nicht um eine relativ einheitliche, nur unterschiedlich zu bewertende Entwicklungstrajektorie. In einer prozeduralen Rationalität wäre ein Kriterienkatalog zu formulieren, der - angesichts komplexer Ungleichgewichtsbedingungen - das Spektrum der erfahrbaren Möglichkeiten der Natur nicht nur um eine weitere Fluktuation vermehrt, sondern teilweise neu konstruiert und an der Erhaltung von Vielfalt als Grundlage der Selbstorganisationsfähigkeit der Umwelt orientiert sein müßte. Schließlich muß man berücksichtigen, daß z.B. Gentechnik teilweise mehr Flexibilität und Variationsmöglichkeiten erzeugen kann, andererseits aber auch herkömmliche, wenig flexible Techniken verstärken

helfen kann. Dies gilt in noch höherem Maße für die Genom-Analyse am Menschen, deren Perspektive jedenfalls partiell auf die Selbstkonstruktion des Menschen zielt - auch wenn ihre Ansätze zur Realisierung noch nicht sehr weit gediehen sind. Die Konfrontation mit der bloßen Virtualität des Menschen fordert neue, der Erhaltung von Vielfalt gerecht werdende Operationsmöglichkeiten, die nur in einer Kasuistik durch Verfahren definiert werden können.

Als weiterer Probefall für die Anwendung des hier entwickelten Konzepts der prozeduralen Rationalität sei das Gesetzgebungsverfahren genannt: Auch die Gesetzgebung unter Ungewißheitsbedingungen müßte genauer prozedural vorstrukturiert werden. Der bloße Rekurs auf den politischen Gestaltungsspielraum und die demokratische Legitimation des Parlaments reichen allein nicht mehr aus. Die Freiheit, Wertungen mangels gesicherter Erfahrungsgrundlagen vorzunehmen, bedarf bei komplexeren Entscheidungen unter Ungewißheitsbedingungen in einer von der prozeduralen Rationalität zweiter Ordnung bestimmten, den konstruktiven selbstreferentiellen Momenten des projektiven Entscheidens gerecht werdenden Perspektive einer Reflexion des Möglichkeitsraumes und nicht nur einer Freiheit der Auswahl unter vorhandenen Möglichkeiten.

Die Pflicht zur "Nachbesserung" von Gesetzen ist ein erster Schritt des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung des prozeßhaften Charakters gesetzgeberischen Entscheidens. Der Gesetzgeber müßte hier stärker durch die Auferlegung von Argumentationslasten im Gesetzgebungsverfahren und eine daran anschließende Logik der Revision zur Beobachtung und Steuerung seines eigenen Projekts verpflichtet werden. Durch Entscheidung ausgeschlossene Alternativen könnten dabei als Kontrollkriterien mitlaufen. Daß die bisherigen Erfahrungen mit Evaluations- und Versuchsgesetzen nicht allzu ermutigend sind (Schulze-Fielitz 1988: 556; Ladeur 1985), spricht nicht dagegen, weil diese Evaluationsansätze bisher ganz auf die durch die Berücksichtigung von Sozialwissenschaften zu verbessernde Beschreibung der einen Wirklichkeit festgelegt waren, während es in der hier eingenommenen konstruktivistischen Perspektive gerade auf den Entwurf von pluralen multiplen Möglichkeitsräumen ankäme. In einer davon bestimmten Sichtweise wird (komplexere) Gesetzgebung verstanden als eine normative Anforderungen und praktische Erwartungen an interne Umwelten von (vor allem) Organisationen integrierende Modellbildung, die einer ständigen Justierung bedarf. Daraus ergeben sich neue Spezifizierungen des Gesetzesvorbehalts in der Formulierung durch die Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 47) unter dem Gesichtspunkt der Ausgestaltung des Verfahrens bei komplexen Entscheidungen. Unter diesem Aspekt wäre auch die bisher herrschende Auffassung zum Gesetzesvorbehalt in der Leistungsverwaltung zu revidie-

ren. Da auch Subventionen die Erhaltung einer Vielfalt von Möglichkeiten beeinträchtigen können, wäre der Gesetzesvorbehalt auf "wesentliche" Leistungen auszuweiten (vgl. zur Pressesubventionierung jetzt BVerfGE 80, 124).

Allgemein ließe sich formulieren, daß die kognitivistisch-konstruktivistische Konzeption dazu führen könnte, das Moment der Deliberation, das auch den Parlamentarismus in seiner früheren Entscheidungsform geprägt hat, vom Ziel der Institutionalisierung einer einheitlichen allgemeinen Vernunft im Medium des Austauschs von interessenabstrakten politischen Meinungen jedenfalls partiell abzulösen. Es wäre zu erweitern um Momente der Generierung eines pluralen Möglichkeitsraumes "transversaler" nicht-allgemeiner, heterarchischer Vernunft (Waldenfels 1987: 186; Welsch 1987: 296-297), die verschiedene bereichsspezifische Rationalitäten akzeptiert und Gerechtigkeit nur noch selbstreflexiv als das nicht dauerhaft lösbare Problem, das die Gesellschaft für sich selbst ist, konstruieren (und deshalb nur provisorische Entwürfe zulassen) kann. Deliberation wäre dann in einer in zunehmendem Maße selbstreferentiell gewordenen Gesellschaft als organisierte Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung zu verstehen. Daraus würden sich auch neue Aspekte für die Diskussion um Beteiligungs- und Klagerechte von Verbänden jedenfalls für die Bereiche ergeben, in denen individuelle Rechte nicht für die Erhaltung von Flexibilität und Vielfalt modelliert werden können. Die unausbleiblichen Kollisionen zwischen verschiedenen grundrechtlichen und Staatszielen müssen sicher letztlich von Staatsorganen entschieden werden, aber zur Mitkonstruktion der "möglichen Welten" (durch Planung und Gesetzgebung) wären Verbände, die bestimmte wichtige Belange durch Organisation "konstruieren", zuzulassen. Die Pluralisierung der öffentlichen Interessen (vgl. nur Häberle 1975; Lerche/Schmidt-Aßmann/Schmitt Glaeser 1984), die sich auch rechtlich darin niederschlägt, daß die Grundrechte nicht nur Individualrechte, sondern nach der neueren Auffassung auch "objektive Wertentscheidungen" enthalten, müßte dazu führen, daß deren Kompatibilisierung nicht allein dem Parlament oder der Verwaltung überlassen bleiben könnte.

Grundrechte hätten als objektive Wertentscheidungen auch eine Vielfalt fragmentierter heterogener gesellschaftlicher Selbstbeobachtungs- und Selbstbeschreibungsformen zu gewährleisten (Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Austausch mit der Natur etc.), die der Staat seinerseits nur mit seinen spezifischen, durch seine interne Umwelt bestimmten Mitteln relationieren kann, ohne über eine substantielle Rationalität des richtigen Entscheidens zu verfügen. Bestimmte objektive Grundrechtsinteressen sollten deshalb von Verbänden auch rechtlich vertreten werden können (ähnliches gilt für den durch eine verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung konstituionalisierten Umweltschutz), da auch die "objektive"

Wahrnehmung von Grundrechtsinteressen allein durch den Staat der Funktion der Grundrechte nicht entspricht und im übrigen gerade dadurch eine höhere Deliberationsfähigkeit der Gesellschaft erreicht werden kann.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich auch Konsequenzen für die Stellung der Gerichte: Bei komplexen, unter Ungewißheitsbedingungen zu treffenden Entscheidungen hätte sich die gerichtliche Kontrolle ebenfalls an einer prozeduralen Rationalität zu orientieren. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Beschränkung auf die Prüfung von Verfahrensfehlern. Vielmehr wäre dieses Prinzip genau im Hinblick auf die oben skizzierten Erfordernisse der *Konstruktion* "möglicher Welten" (statt der Erkenntnis der einen wirklichen Welt und der Verteilung von Wertungsspielräumen innerhalb eines Gleichgewichtsmodells) zu spezifizieren und danach zu fragen, ob Gesetzgeber oder Verwaltung ein genügend komplexes, mögliche Entwicklungsszenarien kalkulierendes, künftige Anschlußmöglichkeiten und -zwänge, Optionsgewinne und -verluste (durch Flexibilität oder Rigidität von Entwicklungstrajektorien) berücksichtigendes Entscheidungsdesign zugrunde gelegt haben. Auch die Rechtsprechung hätte sich hier - mit ihren Handlungsressourcen - an dem Ziel der Generierung von mehr Möglichkeiten für das Operieren mit Ungewißheit zu orientieren.

Auf Einzelheiten soll hier nicht mehr eingegangen werden. Hier kam es vor allem darauf an, einen allgemeinen Rahmen für eine Staatsaufgabenlehre zu skizzieren, die keine einfachen Lösungen für einzelne Probleme liefern kann, aber - in einer selbstreferentiellen Wendung - die *Konstruktion* von Problemen erleichtern könnte. Bestätigt sieht sich der hier gewählte Ansatz auch durch den generellen gesellschaftlichen Wandel zur Herausbildung einer "Informationsgesellschaft", in der die kognitiven Ressourcen zur entscheidenden Produktivkraft werden. Auch in der Wirtschaft zeigt sich in zunehmendem Maße das Problem, daß die *Generierung* von langfristig wichtigen Informationen über Selbstorganisationseffekte des Marktes allein nicht ohne weiteres ermöglicht werden kann, da deren Aneignungsfähigkeit begrenzt ist. Daraus ergibt sich z.B. eine Tendenz zur Kooperation in gemeinsamen Projekten (neben den traditionellen Formen der Übernahme von und Beteiligung an konkurrierenden Unternehmen). In der Erhaltung und Generierung von kognitiven Ressourcen für das Operieren mit Ungewißheit könnte auch eine Konkretisierung der Staatsfunktionen gesehen werden, die zugleich auch ein neues Entsprechungsverhältnis zu der durch die Grundrechte gewährleisteten Pluralität gesellschaftlicher Selbstbeschreibungsformen abstützen könnte.

Literaturverzeichnis

- Baecker, Dirk, 1988: Information und Risiko in der Marktwirtschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bienaymé, Alain, 1988: Technologie et nature de la firme. In: *Revue d'Economie Politique* 98, 823-849.
- Boutot, Alain, 1988: Structures dissipatives et catastrophes. In: *Revue de Philosophie* 113, 171-207.
- Brown, George Spencer, 1969: *Laws of Form*. London: Allen and Unwin.
- Caputo, John D., 1987: *Radical Hermeneutics*. Bloomington: Indiana University Press.
- Castoriadis, Cornelius, 1986: Merleau-Ponty und die Last des historischen Erbes. In: Alexandre Métraux/Bernhard Waldenfels (Hrsg.), *Leibhaftige Vernunft*. München: Fink, 111-143.
- Coleman, James S., 1982: *The Asymmetric Society*. Syracuse: Syracuse University Press.
- Costa, Pietro, 1974: *Il progetto giuridico*, Bd. 1. Mailand: Giuffrè.
- Day, Richard H., 1986: Disequilibrium Dynamics. In: ders./Gunnar Eliasson (Hrsg.), *Economic Behavior, Disequilibrium and Structural Change. From Micro-Force to Macro-Effect*. Amsterdam: Elsevier, 51-61.
- Denis, Henri, 1988: Sur une tentative récente de dépassement de l'analyse économique usuelle. In: *Economie appliquée* 41, 5-17.
- Dupuy, Jean-Pierre, 1986: *L'autonomie du social* (Manuskript).
- Ebeling, Hans, 1988: Das Subjekt im Dasein. Versuch über das bewußte Sein. In: Konrad Cramer u.a. (Hrsg.), *Theorie der Subjektivität*. Festschrift für Dieter Henrich. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 76-94.
- Ewald, François, 1986: *L'Etat providence*. Paris: Grasset.
- Favereau, Olivier, 1989: Marchés internes, marchés externes. In: *Revue Economique* 40, 273-328.
- Favereau, Olivier, 1989a: Valeur d'option et flexibilité. De la rationalité substantielle à la rationalité procédurale. In: Patrick Cohendet/Patrick Llerena (Hrsg.), *Flexibilité, information et décision*. Paris: Economica, 121-182.
- Formenti, Carlo, 1989: La gnose évolutionniste. In: *Communications* 49, 11-41.
- Gaffard, Jean-Luc, 1989: Efficacité et viabilité des systèmes manufacturiers flexibles: une analyse macro-économique. In: Patrick Cohendet/Patrick Llerena (Hrsg.), *Flexibilité, information et décision*. Paris: Economica, 259-271.
- Gauchet, Marcel, 1979: De l'avènement de l'individu à la découverte de la société. In: *Annales* 34, 451-463.
- Gauchet, Marcel, 1985: *Le désenchantement du monde*. Paris: Gallimard.
- Glaserfeld, Ernst v., 1987: *Wissen, Sprache und Wirklichkeit*. Braunschweig: Vieweg.
- Günther, Klaus, 1988: *Der Sinn für Angemessenheit. Anwendungsdiskurse in Moral und Recht*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen, 1981: *Theorie des kommunikativen Handelns*, Bd. 1. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Häberle, Peter, 1970: *Öffentliches Interesse als juristisches Problem*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Halal, William E., 1986: *The New Capitalism*. New York: Wiley.
- Hamacher, Werner, 1983: *Das Versprechen der Auslegung*. In: Norbert W. Bolz/Wolfgang Hübener (Hrsg.), *Spiegel und Gleichnis. Festschrift für Jakob Taubes*. Würzburg: Neumann, 252-273.
- Hayek, Friederich A. v., 1973: *Law, Legislation and Liberty*, Bd. 1. London: Routledge & Kegan Paul.
- Hejl, Peter M., 1984: *Towards a Theory of Social Systems: Self-Organization and Self-Maintenance, Self-Reference and Syn-Reference*. In: Hans Ulrich/Gilbert J.B. Probst (Hrsg.), *Self-Organization and Management*. Berlin: Springer, 60-78.
- Hejl, Peter, M., 1987: *Der Begriff des Individuums: Bemerkungen zum ungeklärten Verhältnis von Psychologie und Soziologie*. In: Günther Schiepek (Hrsg.), *Systeme erkennen Systeme*. München: Psychologie Verlags Union, 115-154.
- Hofstadter, Douglas M., 1985: *Gödel, Escher, Bach - endloses geflochtenes Band*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Kampis, György/Vilmos Csanyi, 1987: *Replication in Abstract and Natural Systems*. In: *Biosystems* 20, 143-152.
- Kantorowicz, Ernst, 1957: *The King's Two Bodies. A Study in Medieval Theology*. Princeton: Princeton University Press.
- Kloepfer, Michael, 1988: *Was kann die Gesetzgebung von Planungs- und Verwaltungsrecht lernen?* In: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 3, 289-296.
- Krippendorff, Klaus, 1985: *Information, Information Society and Some Marxian Propositions*. In: *Informatologia Yugoslavica* 17, 7-38.
- Laband, Paul, 1911: *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches*, Bd. 1. Tübingen: Mohr (Neudruck, Aalen: Scientia 1964).
- Ladeur, Karl-Heinz, 1985: *Verfassungsrechtliche Anforderungen an "Vorläufige" und "Versuchsgesetze" im neueren Medienrecht*. In: *Media Perspektiven* 43, 734-743.
- Ladeur, Karl-Heinz, 1987: *Jenseits von Regulierung und Ökonomisierung der Umwelt*. In: *Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht* 10, 1-22.
- Ladeur, Karl-Heinz, 1987a: *Die rechtliche Steuerung der Freisetzung von gentechnologisch manipulierten Organismen*. In: *Natur und Recht* 9, 60-67.
- Ladeur, Karl-Heinz, 1989: *Abfallvermeidung durch strategische Koordination unterschiedlicher Steuerungsinstrumente*. In: *Natur und Recht* 11, 66-72.
- Ladeur, Karl-Heinz, 1989a: *Zu einer Grundrechtstheorie der Selbstorganisation des Unternehmens*. In: Heiko Faber/Ekkehart Stein (Hrsg.), *Auf einem Dritten Weg. Festschrift für Helmut Ridder*. Neuwied: Luchterhand, 179-191.
- Lanzara, Gian Franco, 1983: *The Design Process*. In: Ulrich Briefs u.a. (Hrsg.), *Systems Design for, with, and by the Users*. Amsterdam: North Holland, 29-42.
- Lerche, Peter/Walter Schmitt Glaeser/Eberhard Schmidt-Aßmann, 1984: *Verfahren als staats- und verwaltungsrechtliche Kategorie*. Heidelberg: Decker & Müller.
- Luhmann, Niklas, 1984: *Soziale Systeme*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas, 1985: *"Etat" du système politique*. In: *Traverses* 33/34, 185-191.

- Luhmann, Niklas, 1988: Die Wirtschaft der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lyotard, Jean-François, 1979: *Le savoir post-moderne*. Paris: Minuit.
- Markowitz, Jürgen, 1988: "Seele" in der Defensive. Anmerkungen zum Problem der Partizipation. In: *Kulturrevolution* 19, 38-40.
- Maturana, Humberto M./Francisco J. Varela, 1987: *Der Baum der Erkenntnis*. Bern: Scherz.
- Morgan, Gareth, 1986: *Images of Organizations*. Beverly Hills: Sage.
- Morin, Edgar, 1986: *La méthode*, Bd. 3: *La connaissance de la connaissance*. Paris: Seuil.
- Nelson, Richard R./Sidney G. Winter, 1982: *An Evolutionist Theory of Economic Change*. Cambridge, Mass.: Cambridge University Press.
- Nonaka, Ikujiro, 1988: Creating Order out of Chaos: Self-Renewal in Japanese Firms. In: *California Management Review* 30, 57-72.
- Orléan, André, 1985: Certitude et paradoxe. In: *Economie appliquée* 38, 133-153.
- Orléan, André, 1986: Contagion mimétique et anticipations rationnelles. In: *Cahiers Science-Technologie-Société* 9/10, 257-270.
- Piore, Michael J./Charles F. Sabel, 1985: *Das Ende der Massenproduktion*. Berlin: Wagenbach.
- Pizzorno, Alessandro, 1987: Some Other Kind of Otherness. A Critique of "Rational Choice" Theories. In: Alejandro Foxley u.a. (Hrsg.), *Development, Democracy, and the Art of Trespassing*. Notre Dame: Notre Dame University Press.
- Prigogine, Ilya, 1985: Time and Human Knowledge. In: *Environment and Planning B: Planning and Design* 12, 5-20.
- Probst, Gilbert J.B., 1987: Selbstorganisation. Ordnungsprozesse in sozialen Systemen aus ganzheitlicher Sicht. Hamburg: Parey.
- Probst, Gilbert J.B., 1989: Und was macht ein ganzheitlicher Manager? In: *Die Unternehmung* 43, 2-13.
- Schmitt, Carl, 1933: *Der Begriff des Politischen*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt.
- Schürmann, Reiner, 1984: Legislation, Transgression: Strategies and Counter-Strategies in the Transcendental Justification of Norms. In: *Man and World* 17, 361-398.
- Schulze-Fielitz, Helmuth, 1988: *Theorie und Praxis parlamentarischer Gesetzgebung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Serres, Michel, 1980: *Le parasite*. Paris: Gallimard.
- Smid, Stephan, 1988: Recht und Staat als "Maschine". Zur Bedeutung einer Metapher. In: *Der Staat* 27, 325-350.
- Steiner, Michael, 1987: Entscheidungsregeln und "orthodoxe" und "evolutionäre" Wirtschaftstheorien. In: *Rechtstheorie* 18, 183-207.
- Stollberg-Rilinger, Barbara, 1986: *Der Staat als Maschine*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Taylor, Lauren P., 1987: Management: Agent of Human Cultural Evolution. In: *Futures* 19, 513-527.

- Teubner, Gunther, 1982: Reflexives Recht. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 68, 13-59.
- Teubner, Gunther, 1988: Unternehmenskorporatismus. New Industrial Policy und das "Wissen" der juristischen Person. In: Kritische Vierteljahresschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung 2, 61-85.
- Teubner, Gunther, 1989: Recht als autopoietisches System. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Thévenot, Laurent, 1989: Equilibre et rationalité dans un univers complexe. In: Revue Economique 40, 149-197.
- Tinland, Franck, 1988: Droit naturel, loi civile et souveraineté. Paris: Presses Universitaires de France.
- Touraine, Alain, 1979: Les deux faces de l'identité. In: Quaderni di Sociologica 28, 307-419.
- Varela, Francisco J., 1981: Der kreative Zirkel. In: Paul Watzlawick (Hrsg.), Die gefundene Wirklichkeit. München: Piper, 294-309.
- Varela, Francisco J., 1986: Experimental Epistemology: Background and Future. In: Cahiers du Centre de Recherche, Epistémologie et Autonomie 9, 107-212.
- Vidali, Pietro, 1988: La ragione osservativa. In: Giuseppe Barbieri/Giuseppe Vidali (Hrsg.), La ragione possibile. Mailand: Feltrinelli, 88-115.
- Waldenfels, Bernhard, 1987: Ordnung im Zwielficht. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Waldenfels, Bernhard, 1988: Umdenken der Technik. In: Walter Ch. Zimmerli (Hrsg.), Technologisches Zeitalter oder Postmoderne? München: Fink, 199-211.
- Welsch, Wolfgang, 1987: Unsere postmoderne Moderne. Weinheim: VCH.
- Welsch, Wolfgang, 1987a: Vielheit ohne Einheit? Zum gegenwärtigen Spektrum der philosophischen Diskussion um die "Postmoderne". In: Jahrbuch der Philosophie 94, 111-141.
- Willke, Helmut, 1989: Systemtheorie entwickelter Gesellschaften. Weinheim: Juventa.
- Witt, Ulrich, 1987: Individualistische Grundlagen der evolutorischen Ökonomik. Tübingen: Mohr.
- Zarka, Yves Ch., 1987: La décision métaphysique de Hobbes. Paris: Vrin.
- Zeleny, Milan, 1987: Integrated Knowledge Management. In: Human Systems Management 7, 59-69.